## Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-096 "Moor- und Heidegebiet bei Kircheib":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Moor- und Heidegebiet be
Kircheib" Landkreise Altenkirchen und Neuwied vom 01. Juni 1982 (RVO-7100-19820601T120000)2
§ 1
§ 22
§ 3
§ 42
§53
§ 6 3
§ 7
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Moor- und Heidegebiet bei Kirchelb" Landkreise Altenkircher und Neuwied vom 19. September 1984 (RVO-7100-19840919T120000)5
Artikel 15
Artikel 25

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Moor- und Heidegebiet bei Kircheib" Landkreise Altenkirchen und Neuwied vom 01. Juni 1982 (RVO-7100-19820601T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Moor- und Heidegebiet bei Kircheib".

#### § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,0 ha und umfasst in der Gemarkung Kircheib in Flur 11 die Flurstücke 1/1, 1/4, 1/7 – 1/9, 1/12 und 1/14 – 1/19 sowie in der Gemarkung Griesenbach in Flur 12 die Flursstücke 12 – 21, 14, 26 – 28, 50/3, 51 und die Wegeflurstücke 23, 25 und 43 teilweise.

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Moor- und als Lebensraum wildwachsender in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

#### § 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;

- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
- 11.Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen:
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 14.die Wege zu verlassen;
- 15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 17.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 18. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 19.das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern und das Verändern ihrer Ufer;
- 20. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.

#### **§**5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
  - 1. für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und für die Errichtung von forstlichen Kulturzäunen;
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
  - 3. für die Maßnahmen der Straßenverwaltung, die der Verkehrssicherheit dienen;
  - 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,
  - 5. soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert.
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
- 14.§ 4 Nr. 14 die Wege verlässt;
- 15.§ 4 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16.§ 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 17.§ 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18.§ 4 Nr. 18 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 19.§ 4 Nr. 19 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert oder ihre Ufer verändert;
- 20.§ 4 Nr. 20 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 01. Juni 1982 - 550-120 -Bezirksregierung Koblenz

Korbach

### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Moor- und Heidegebiet bei Kirchelb" Landkreise Altenkirchen und Neuwied vom 19. September 1984 (RVO-7100-19840919T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVB. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Moor- und Heidegebiet bei Kirchelb", Landkreise Altenkirchen und Neuwied, vom 01. Juni 1982 (Staatsanzeiger vom 14. Juni 1982, Nr. 23, S. 560) wird wie folgt geändert: § 2 erhält folgende Fassung:

"§2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,0 ha und umfasst in der Gemarkung Kirchelb in Flur 11 die Flurstücke 1/1, 1/4, 1/7 bis 1/9. 1/12 und 1/14 bis 1/19 sowie in der Gemarkung Griesenbach in Flur 12 die Flurstücke 12 bis 21, 24, 26 bis 28, 50/3, 51 und die Wegeflurstücke 23, 25 und 43 teilweise".

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Koblenz, den 19. September 1984

554-0203 Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schulte Beckhausen

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1984 Nr. 38 S. 885